

# RS OGH 1988/10/12 9ObA206/88, 9ObA279/88 (9ObA280/88), 9ObA142/90, 9ObA262/90, 9ObA153/91, 9ObA146/9

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.10.1988

## Norm

ArbVG §105 Abs3 Z2

## Rechtssatz

Bei der Untersuchung, ob durch die Kündigung eine Beeinträchtigung wesentlicher Interessen eintrifft, ist auf die Möglichkeit der Erlangung eines neuen, einigermaßen gleichwertigen Arbeitsplatzes und in diesem Zusammenhang auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit, das Alter des Arbeitnehmers, den Verlust allfälliger dienstzeitabhängiger Ansprüche sowie der mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorteile (wie etwa Dienstwohnung) abzustellen; darüber hinaus sind aber auch die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers einzubeziehen, wie Einkommen, Vermögen, auf Gesetz, Vertrag oder sittlichen Verpflichtungen beruhende Sorgepflichten, das Einkommen des Ehegatten und der anderen erwerbstätigen Familienmitglieder sowie Schulden, soweit deren Entstehungsgrund berücksichtigungswürdig ist.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 206/88

Entscheidungstext OGH 12.10.1988 9 ObA 206/88

Veröff: SZ 61/123 = RdW 1989,200 = WBI 1989,124 = Arb 10755

- 9 ObA 279/88

Entscheidungstext OGH 15.03.1989 9 ObA 279/88

Veröff: RdW 1989,199 = WBI 1989,217 = Arb 10771

- 9 ObA 142/90

Entscheidungstext OGH 29.08.1990 9 ObA 142/90

Auch; nur: Bei der Untersuchung, ob durch die Kündigung eine Beeinträchtigung wesentlicher Interessen eintritt, sind aber auch die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers einzubeziehen, wie Einkommen, Vermögen, auf Gesetz, Vertrag oder sittlichen Verpflichtungen beruhende Sorgepflichten, das Einkommen des Ehegatten und der anderen erwerbstätigen Familienmitglieder sowie Schulden, soweit deren Entstehungsgrund berücksichtigungswürdig ist. (T1)

Beisatz: Hohes Einkommen aus HNO - Praxis, mit dem Lebensaufwand bestreitbar ist; gegenständliche Sachbeschäftigung bloße Nebentätigkeit. Keine wesentliche Interessenbeeinträchtigung. (T2)

Veröff: SZ 63/140 = ZAS 1992/9 S 85 (Pircher)

- 9 ObA 262/90  
Entscheidungstext OGH 07.11.1990 9 ObA 262/90  
Auch; nur T1; Veröff: SZ 63/198 = JBI 1991,259
- 9 ObA 153/91  
Entscheidungstext OGH 11.09.1991 9 ObA 153/91  
Vgl auch; Beisatz: § 48 ASGG (T3)
- 9 ObA 146/93  
Entscheidungstext OGH 08.09.1993 9 ObA 146/93  
nur T1; Veröff: WBI 1994,162 = DRdA 1994,332 (Eypeltauer)
- 9 ObA 297/93  
Entscheidungstext OGH 26.01.1994 9 ObA 297/93  
Auch
- 9 ObA 108/98t  
Entscheidungstext OGH 10.06.1998 9 ObA 108/98t
- 9 ObA 190/98a  
Entscheidungstext OGH 02.09.1998 9 ObA 190/98a  
Auch; nur: Bei der Untersuchung, ob durch die Kündigung eine Beeinträchtigung wesentlicher Interessen eintrifft, ist auf die Möglichkeit der Erlangung eines neuen, einigermaßen gleichwertigen Arbeitsplatzes und auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit, das Alter des Arbeitnehmers, abzustellen; darüber hinaus Sorgepflichten. (T4)
- 9 ObA 145/99k  
Entscheidungstext OGH 16.06.1999 9 ObA 145/99k  
Auch
- 9 ObA 40/01z  
Entscheidungstext OGH 09.05.2001 9 ObA 40/01z  
nur: Bei der Untersuchung, ob durch die Kündigung eine Beeinträchtigung wesentlicher Interessen eintrifft, sind die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers einzubeziehen, wie Einkommen, Vermögen. (T5)
- 8 ObA 177/02s  
Entscheidungstext OGH 29.08.2002 8 ObA 177/02s  
Auch; Beisatz: Keine wesentliche Beeinträchtigung bei guter - und durch den tatsächlichen Verlauf bestätigter - Prognose, kurzfristig einen gleichwertigen Arbeitsplatz zu finden. (T6)
- 8 ObA 25/02p  
Entscheidungstext OGH 19.09.2002 8 ObA 25/02p  
Auch; nur: Bei der Untersuchung, ob durch die Kündigung eine Beeinträchtigung wesentlicher Interessen eintrifft, ist auf die Möglichkeit der Erlangung eines neuen, einigermaßen gleichwertigen Arbeitsplatzes abzustellen; darüber hinaus sind aber auch die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers einzubeziehen. (T7)  
Beisatz: Im vorliegenden Fall sind neben dem jugendlichen Alter des Klägers und der (in Erfüllung gegangenen) Prognose, dass es für ihn kein Problem sei, einen neuen Arbeitsplatz - wenngleich mit etwas geringerem Einkommen - zu erlangen, auch das Fehlen ins Gewicht fallender Schulden und von Sorgepflichten des Klägers zu berücksichtigen. (T8)
- 8 ObA 204/02m  
Entscheidungstext OGH 10.04.2003 8 ObA 204/02m  
Auch
- 8 ObA 74/10f  
Entscheidungstext OGH 04.11.2010 8 ObA 74/10f  
Auch; nur: Bei Beurteilung der Interessenbeeinträchtigung ist auch das Einkommen der Ehegattin als einer der Faktoren in die Beurteilung miteinzubeziehen. (T9)
- 8 ObA 95/11w  
Entscheidungstext OGH 20.01.2012 8 ObA 95/11w  
Auch; nur T9
- 8 ObA 38/12i

Entscheidungstext OGH 26.07.2012 8 ObA 38/12i

Auch; Beisatz: Die Beweislast für die Interessenbeeinträchtigung trifft grundsätzlich den Arbeitnehmer. (T10)

- 9 ObA 148/12y

Entscheidungstext OGH 29.01.2013 9 ObA 148/12y

Vgl auch; Beis ähnlich wie T10

- 9 ObA 125/13t

Entscheidungstext OGH 29.10.2013 9 ObA 125/13t

Auch

- 9 ObA 133/14w

Entscheidungstext OGH 29.01.2015 9 ObA 133/14w

Auch

- 9 ObA 116/15x

Entscheidungstext OGH 26.11.2015 9 ObA 116/15x

Auch

- 8 ObA 44/16b

Entscheidungstext OGH 27.09.2016 8 ObA 44/16b

Auch

- 9 ObA 129/16k

Entscheidungstext OGH 29.11.2016 9 ObA 129/16k

Auch; Beisatz: In die Untersuchung ist nicht nur die Möglichkeit der Erlangung eines neuen, einigermaßen gleichwertigen Arbeitsplatzes, sondern vielmehr die gesamte wirtschaftliche und soziale Lage des Arbeitnehmers und seiner Familienangehörigen einzubeziehen. (T11)

- 8 ObA 50/18p

Entscheidungstext OGH 28.08.2018 8 ObA 50/18p

Auch

- 9 ObA 43/19t

Entscheidungstext OGH 15.05.2019 9 ObA 43/19t

Vgl auch

## Schlagworte

Arbeitswohnung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0051703

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

25.07.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)